

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00118 vom 4. Februar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00118

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00118 du 4 février 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00118 del 4 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1970, leidet seit ihrer Kindheit unter einer Taubheit links sowie einer massiven sensorineuralen Schwerhörigkeit rechts (Urk. 12/9). In Folge einer nekrotisierenden

Fasziitis mit septischem Schock und Multiorganversagen am 17. September 2012 mussten der Versicherten ausserdem beide Unterschenkel sowie alle Finger beider Hände amputiert werden (Urk. 12/25/6-8).

Am 22. November 2012 (Eingangsdatum) meldete sich die Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf die Amputationen zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 12/19). Die IV-Stelle nahm Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht vor und veranlasste eine Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt, welche am 2. Dezember 2013 durchgeführt wurde (Urk. 12/57). Gleichzeitig wurde der aktuelle Hilfsbedarf für die

Hilflosenentschädigung

(Urk. 12/59)

und des Assistenzbeitrags (Urk. 12/63)

geprüft. Seit 1. September 2013 wird der Versicherten gestützt auf einen IV-Grad von 72% eine ganze Rente der Invalidenversicherung ausgerichtet (Urk. 12/94, Urk. 12/102). Im Weiteren sprach die IV-Stelle der Versicherten ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.